

# Zweite Chance und Kohle

*Essen.* Die Arbeitsgruppe Verbraucherinsolvenz im Deutschen Anwaltverein lud am 07.06.2013 nach Essen zu ihrer 25. Verbraucherinsolvenzveranstaltung ein, die im Schwerpunkt von der Verbraucherinsolvenzreform geprägt war, die der Bundesrat an diesem Tag »durchgewunken« hat. Auch das Rahmenprogramm hatte etwas mit »Kohle« zu tun: Die Kongressteilnehmer besuchten das Weltkulturerbe Zeche Zollverein.

*Text:* Rechtsanwältin Katrin Wedekind, Sozietät Wedekind

Das Einstiegsreferat der von Prof. Dr. Hugo Grote moderierten Tagung hielt RiinAG Stefanie Semmelbeck aus dem BMJ zur »Zukunft der Verbraucherinsolvenz«. Am 15./16.05.2013 war die 2. und 3. Lesung des Reformentwurfs des »Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte« im Bundestag erfolgt. Just am Tag der Veranstaltung, dem 07.06.2013, lag das Gesetz dem Bundesrat mit der ausdrücklichen Empfehlung des Rechtsausschusses vor, den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen. Im Laufe der Veranstaltung wurde bekannt, dass dies auch genauso geschah und das BMJ die Mitteilung herausgeben konnte, dass das Gesetz nun in seiner endgültigen Form – bis auf wenige einzelne Regelungen, die früher in Kraft treten – zum 01.07.2014 in Kraft tritt.

RiinAG Semmelbeck beschäftigte sich in ihrem Vortrag mit der konkreten und nahen Zukunft der Verbraucherinsolvenz und stellte die entscheidenden Punkte des Gesetzes vor. Der Entwurf der Bundesregierung war in einigen Punkten im Rechtsausschuss des Bundestags noch deutlich abgeändert worden. Kernpunkte der Änderungen sind insbesondere: Die wesentlichen Unterschiede zwischen der Verbraucher- und der Regelinsolvenz werden aufgehoben. Der Treuhänder im Verbraucherverfahren wird künftig ein »vollwertiger« Insolvenzverwalter mit originärem Anfechtungsrecht und einem Verwertungsrecht an Gegenständen, an denen Pfandrechte und Absonderungsrechte bestehen. Eine weitere Angleichung liegt in der Einführung, dass für Verbraucher die Möglichkeit besteht, einen Insolvenzplan während des Verfahrens vorzulegen. Die Regelungen zum Insolvenzplan finden ab dem 01.07.2014 auch auf die dann bereits laufenden Verfahren Anwendung.

## Entscheidung pro Schuldenberatungsstellen

Entgegen der ursprünglichen Pläne im RegE wird allerdings der außergerichtliche obligatorische Einigungsversuch nicht abgeschafft. Es muss weiterhin vor Insolvenzantrag ein Einigungsversuch unternommen und eine Bescheinigung über das Scheitern vorgelegt werden. In der Reformdiskussion waren sich alle beteiligten Interessengruppen einig darüber, dass dieser obligatorische Einigungsversuch in aussichtslosen Fällen gut verzichtbar bis schädlich ist, da die Menge an unsinnigen Proforma-Plänen den Blick auf ernst gemeinte Angebote eher verstellt. Gläubigervertreter kritisierten die Schwemme solcher Pläne, in der die guten Vorschläge teilweise untergehen. Der Verzicht auf die Abschaffung des obligatorischen Einigungsversuchs zu Gunsten einer Aussichtslosigkeitsbescheinigung in klaren Fällen ist der Sorge um die Finanzierung der Schuldenberatungsstellen geschuldet. Diese ist Ländersache und wird oft an die Sätze der Beratungshilfe angelehnt. Die Aussichtslosigkeitsbescheinigung wäre dabei nur noch mit 60 Euro zu Buche geschlagen. Damit ist eine vernünftige Beratung jedoch nicht zu leisten, die Ersparnis der Versendung der aussichtslosen Pläne hätte nur zu einer geringen Arbeitersparnis, aber ggf. zu einer erheblichen Mittelkürzung geführt, was bei vielen sozialen Stellen erhebliche Existenzängste auslöste. Hier wurde keine andere Lösung gesehen, als das unsinnige Verschicken aussichtsloser Pläne beizubehalten.

Das Gesetzesziel, Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase, setzt eine damals eher überraschende Vereinbarung im Koalitionsvertrag vom 26.10.2009 um. Hiernach sollte »Gründern« ein schnellerer Neustart durch eine Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase auf



drei Jahren ermöglicht werden. Diese starke Verkürzung, ihr Adressatenkreis und vor allem ihre Bedingungen wurden bis zuletzt sehr streitig diskutiert. Eine Abgrenzung der Zielgruppe der Gründer von sonstigen Personen erwies sich schnell als nicht umsetzbar und verfassungsrechtlich wegen des Gleichheitsgrundsatzes als problematisch. Eine schlichte Verkürzung der Wohlverhaltensphase von sechs auf drei Jahre erschien wieder vielen zu radikal und weckte ebenfalls teilweise verfassungsrechtliche Bedenken in Hinblick auf die Eigentumsгарantie. Die Verkürzung sollte daher an Bedingungen der Mindestbefriedigung geknüpft werden, um Schuldner zu besonderen Anstrengungen zu motivieren. Der RegE sah dann schließlich eine Quote von 25 Prozent der Insolvenzforderungen vor. Diese Quote wurde von vielen Stimmen als erheblich zu hoch kritisiert.

Der Kompromissvorschlag nach Einschaltung des Rechtsausschusses sieht erstaunlicherweise so aus, dass die Mindestquote auf 35 Prozent erhöht wurde. Die Stimmen, die bereits 25 Prozent für unrealistisch hielten, werden damit natürlich nicht leiser. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass diese Quote nach Abzug aller Kosten des Verfahrens erreicht werden muss und die Gesetzesbegründung vorsieht, dass die Bemessungsgrundlage auch bei Drittmitteln die aufgebrachte Zahlung darstellt. Bei Drittmitteln ist zudem ein Herkunftsnachweis zu führen. Bei der Höhe der Verwaltervergütung erhöht sich damit die Schwelle nochmals gewaltig. Es bestand weitgehend Einigkeit im Publikum, dass für Schuldner, die derartige Beträge aufbringen können, ein Insolvenzplan die einfachere, schnellere und sicherere Lösung darstelle. Realistischer erscheine die Verkürzung auf fünf Jahre für den Fall, dass der Insolvenzschuldner zumindest die Kosten des Verfahrens innerhalb dieser Zeit deckt.

Im neuen § 39a InsO ist die BGH-Rechtsprechung zu den sog. asymmetrischen Verfahren umgesetzt worden, d. h. solcher, bei denen die Abtretungsphase früher endet als das Insolvenzverfahren. Die Restschuldbefreiung ist nach Ablauf der Frist zu erteilen, unabhängig von der Dauer des Insolvenzverfahrens, Neuvermögen ist danach insolvenzfremd.

Die Stärkung der Gläubigerrechte soll neben der Übertragung der Anfechtung in einer Erleichterung der Versagung der Restschuldbefreiung liegen. Ein Versagungsantrag kann künftig jederzeit und in schriftlicher Form gestellt werden, ein Erscheinen im Schlusstermin

ist also nicht mehr erforderlich. Die Erwerbsobliegenheit des Schuldners wird auf das gesamte Verfahren erstreckt – diese besteht derzeit erst mit Beginn der Wohlverhaltensphase, nicht aber im eigentlichen Insolvenzverfahren. Es war kein logischer Grund erkennbar, warum der Schuldner erst dann einer Arbeitsobliegenheit unterliegen sollte, wenn das eigentliche Insolvenzverfahren beendet ist.

Die befürchtete Erweiterung der Versagungsgründe auf Eigentums- oder Vermögensdelikte gegenüber einzelnen Insolvenzgläubigern ist nicht Gesetz geworden. Für die Verurteilung wegen Insolvenzstraftaten wurde eine Erheblichkeitsschwelle von 90 Tagessätzen bzw. drei Monaten Haftstrafe eingeführt. Die Sperrfristrechtsprechung des BGH wurde – in bewusst eingeschränktem Umfang – umgesetzt (Insolvenzstraftaten für fünf Jahre, Krediterschleichung für drei Jahre und Vermögensverschwendungen ebenfalls für drei Jahre).

Die ausgenommenen Forderungen nach § 302 InsO wurden erweitert auf Steuerforderungen, die auf Hinterziehungen beruhen, auch die Unterhaltsrückstände wurden neu geregelt.

Die Reform soll außerdem ab sofort die Problematik der Kündigung von genossenschaftlichem Wohnraum nach Verwertung der Genossenschaftsanteile durch den Insolvenzverwalter lösen. Dies soll künftig verhindert werden durch den Kündigungsausschluss in § 67c GenG. Die Pflichtanteile sollen nicht verwertet werden können, sofern sie nicht mehr als das Vierfache des monatlichen Nutzungsentgelts oder höchstens 2000 Euro betragen.

Geändert wurde auch die Insolvenzverwaltervergütung. Wegen Wegfalls des Treuhänders waren hier auch die Vergütungen entsprechend an das Regelinsolvenzverfahren anzupassen. Sorge bereitete den Verwaltern die Möglichkeit der Ermäßigung bei einfach gelagerten Fällen, die so definiert sind, dass nahezu alle Verbraucherinsolvenzen darunter fallen könnten. Außerdem wurde für alle Insolvenzen die Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters hinsichtlich der Aus- und Absonderungsrechte als Bemessungsgrundlage umgesetzt.

RiinAG Semmelbeck vom BMJ zeigte sich bei allen Kompromissen, die im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens entstanden sind, sehr froh, dass nach jahrelanger Diskussion und viel Arbeit an verschiedenen Entwürfen endlich eine Reform auf dem Weg ist. Wichtig sei ihr, dass eine zeitnahe Überprüfung vorgesehen ist, ob sich die angestrebte Verkürzung in der Praxis realisiert, und das mit klarer



RA Kai Henning (li.) und Peter Zwegat



(v. li.) RiAG Dr. Andreas Schmidt, Marion Kemper, Dr. Stefan Saager, RA Dr. Andreas Schulte-Beckhausen

Zielstellung. Bereits 2018 soll überprüft werden, ob wenigstens 15 Prozent der Schuldner von der Verkürzung auf drei oder fünf Jahre Gebrauch gemacht haben. Die Reform gilt für alle Verfahren, die nach dem 30.06.2014 beantragt werden, die Änderungen zum GenG ab Verkündung, und der Insolvenzplan kann auch in Verfahren genutzt werden, die am 01.07.2014 bereits laufen.

### Kleine Verbraucherinsolvenz im großen Kontext

Anlässlich des Jubiläums – die 25. Verbraucherinsolvenzveranstaltung des Deutschen Anwaltvereins – hatte der Beirat der Arbeitsgruppe eine Podiumsdiskussion zum Thema » Restschuldbefreiung: Zweite Chance oder Sackgasse?« organisiert, an der neben RiAG Dr. Andreas Schmidt die Schuldnerberaterin Dipl.-Sozialarbeiterin Marion Kemper, der Insolvenzverwalter RA Dr. Andreas Schulte-Beckhausen, RA Kai Henning, der Sprecher der AG Verbraucherinsolvenz, und als Bankenvertreter Dr. Stefan Saager vom Bundesverband der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken e. V. teilnahmen. Als prominenter Botschafter des Themas Verbraucherinsolvenz war auch der Sozialpädagoge Peter Zwegat, Berliner Schuldnerberater und Hauptdarsteller der erfolgreichen RTL-Serie »Raus aus den Schulden«, eingeladen. Die Podiumsteilnehmer diskutierten unter der anregenden Moderation von Prof. Dr. Matthias Degen lebhaft über Ursachen von Verschuldung, die Möglichkeiten der Hilfe und die Funktion des Insolvenzverfahrens. Die Diskussion bot daher Gelegenheit, auch über konkrete einzelne Rechtsfragen oder praktische Probleme bei der Durchführung von Insolvenzverfahren zu diskutieren und den Blick auf die größeren Zusammenhänge zu richten sowie die Alltagsarbeit aller im Insolvenzrecht Tätigen, sei es Schuldnerberater, Insolvenzverwalter oder Banker, in einen gesellschaftspolitischen Kontext zu stellen.

Die Teilnehmer konnten dann das wunderschöne Wetter für einen Ausflug zur Zeche »Zollverein« und für die Führung »Über Kohle und Kumpel« nutzen. Bei strahlendem Sonnenschein genossen sie vom Dach der Zeche einen großartigen Überblick über nahezu das gesamte Ruhrgebiet. Die Besichtigung der Zeche, Weltkulturerbe der UNESCO, erlaubte einen Eindruck in die heutzutage nahezu unvorstellbar harten Arbeitsbedingungen der Arbeiter dort.

### Neuer, dringender Reformbedarf aufgezeigt

Das Fachprogramm setzte dann RiBGH Dr. Gerhard Pape fort. Er zeigte in seinem Vortrag zur neuen Rechtsprechung des BGH zu § 295 Abs. 2 InsO und deren Auswirkung auf die Praxis sogleich auf, dass bereits wieder neuer und dringender Reformbedarf besteht – beim Thema Freigabe der selbstständigen Tätigkeit. Er stellte zunächst deutlich klar, dass die in der Praxis immer wieder

vorkommende Vermischung der Erlöse aus freigegebener selbstständiger Tätigkeit und der abgetretenen Forderung aus einer abhängigen Beschäftigung nicht zulässig sei. Erlöse aus einer freigegebenen Selbstständigkeit seien keinesfalls Masse, auch nicht in Höhe eines fiktiv errechneten pfändbaren Anteils. Der Schuldner habe vielmehr die Gläubiger so zu stellen, wie diese stünden, wenn er einer adäquaten abhängigen Beschäftigung nachkäme. Da es auf die tatsächliche Gewinne nicht ankomme, sei der Schuldner nach Ansicht des BGH auch nur insoweit auskunftspflichtig, als seine Auskünfte dafür erforderlich sind, zu ermitteln, welche theoretische abhängige Beschäftigung mit welchem Einkommen für den selbstständigen Schuldner als Bemessungsgrundlage seiner Abführungspflicht adäquat wäre. Entsprechend könne die Verweigerung einer Auskunft zu diesen Gewinnen auch keine Nachteile für den Schuldner im Rahmen einer Versagung wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten haben.

Den neuen dringenden Reformbedarf leitete Dr. Pape aus der ganz aktuellen Entscheidung des BGH vom 18.04.2013 (IX ZR 165/12), die erst kurz vor der Veranstaltung bekannt geworden ist. Diese beschäftigt sich ebenfalls mit den Folgen der freigegebenen Selbstständigkeit. Hier hat der BGH entschieden, dass Absonderungsrechte, die sich auf die freigegebene Tätigkeit beziehen, nach Freigabe wieder Wirksamkeit erlangen. Im konkreten Fall ging es um die Forderung eines Arztes gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung, die an die Ärzte- und Apothekerbank abgetreten war. Nachdem der Insolvenzverwalter die selbstständige Tätigkeit des Arztes freigegeben hatte, beanspruchte die Bank erneut die Forderungen, auch die nach Freigabe erarbeiteten gegen die Kassenärztliche Vereinigung für sich – aufgrund der vorinsolvenzlichen Abtretung. Hiermit hatte die Bank beim BGH Erfolg. Mit Freigabe der selbstständigen Tätigkeit enden die Wirkungen des § 91 Abs. 1 InsO und es tritt eine Konvaleszenz der Abtretung ein. RiBGH Dr. Pape verwies auf Nachfrage darauf, dass dies wohl auch für eine normale Globalzession gelten dürfe. In der Folge waren sich die Teilnehmer einig, dass diese Entscheidung faktisch die Freigabe einer Selbstständigkeit in Zukunft ausschließe und für erfolgte Freigaben erhebliche Probleme schaffe. Es lägen dann ggf. Abtretungen vor, deren Wiederaufleben dazu führe, dass der Schuldner eine Selbstständigkeit nicht sinnvoll weiterführen kann.

Abgeschlossen wurde die Veranstaltung, der die Teilnehmer bis zur letzten Minute treu blieben, durch einen Vortrag von RA Thorsten Hatwig zur Verwertung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen in der Insolvenz natürlicher Personen. Zu seinen praxisnahen Ausführungen gab er den Teilnehmern eine praktische Handreichung für die Praxis im Umgang mit den verschiedenen Arten von Lebensversicherungen sowie der Behandlung von widerruflichen und unwiderruflichen Bezugsrechten. «